Amtliche Bekanntmachung

2008 Ausgegeben Karlsruhe, den 03. Juni 2008

In halt Seite

Nr. 46

180

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geoökologie an der Universität Karlsruhe (TH)

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geoökologie an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Rektor der Universität Karlsruhe (TH) im Wege des Eilentscheids am 28. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Geoökologie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Nach Abzug der Vorabquoten werden 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Masterstudiengang Geoökologie 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Geoökologie ist ein überdurchschnittlich bestandener Bachelorabschluss Geoökologie, Diplomabschluss im Fach Geoökologie oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss eines naturwissenschaftlich fachnahen, umweltrelevanten Studienganges an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit im Fach Geoökologie oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Geoökologie ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer anderen gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung, des Bachelor- oder Diplomabschlusses aus dem Studiengang Geoökologie oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem anderen fachnahen naturwissenschaftlichen, umweltrelevanten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
 - 2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (beispielsweise wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
 - 3. Nachweise über eine berufliche Praxis in einschlägigen Berufen, praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen),
 - 4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren für einen Masterstudiengang an der Universität Karlsruhe (TH),
 - eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung / einzelner Fachprüfungen oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Geoökologie oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Geoökologie mit weit überdurchschnittlichem Abschluss abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst an dem Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Geoökologie.
- **(4)** Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.
- **(5)** Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Geoökologie.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen, davon ein Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teil.

- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung, der bisher erbrachten Studienleistungen (§ 7) sowie der sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 8) eine Rangliste, wobei
 - die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung mit 70 %,
 - die für die bisher erbrachten Studienleistungen ermittelte Punktzahl mit 15 % und
 - die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 15 %

in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließt. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

§ 7 Studienleistungen

- (1) Für Studienleistungen werden maximal 120 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 2 Zulassungsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können.
- (2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die notwendigen/entsprechenden Unterlagen sind von dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 8 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- 1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- 2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- 3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Darüber hinaus können besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie berücksichtigt werden.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (2) Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (3) Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens nach § 9 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudienganges Geoökologie in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt zunächst nur für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Geoökologie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 08. August 2001, Nr. 18) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2008